

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL Abteilung Sicherheit Infrastruktur

Richtlinie AD I-006 D

Gegenstand:

Genehmigt am / durch:

# Luftfahrthindernisse

Referenz/Aktenzeichen: BAZL/043.3-00005/00001 Rechtsgrundlagen: Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (Chicago-Übereinkommen, SR 0.748.0) der ICAO, Anhang 14 Artikel 3, 6b Abs. 1 und 41 - 41b des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG, SR 748.0) Artikel 3 und 58a - 73 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1) Verordnung über die Gebühren des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11) Adressaten: Eigentümer von Luftfahrthindernissen Projektverfasser von Luftfahrthindernissen Piloten Flugplatzleiter und Flugplatzhalter Kantonale Kontaktstellen Ausgabestand: Inkraftsetzung vorliegende Version: 16.08.2021 Vorliegende Version: 2.1 Inkraftsetzung Erstveröffentlichung: 15.04.2013 Verfasser: Abteilung Sicherheit Infrastruktur

26.07.2021 / Amtsleitung BAZL

#### 1. Zweck

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ist zuständig für die Prüfung und Zulassung von Luftfahrthindernissen und den Entscheid über entsprechende Sicherheitsmassnahmen zugunsten der Luftfahrt.

Die in dieser Richtlinie erwähnten Massnahmen beziehen sich auf die Objekte, die der Registrierungs- oder Bewilligungspflicht des BAZL nach den Artikeln 63 und 65a VIL unterliegen. Hinsichtlich der Bewilligungspflicht werden die entsprechenden Bewilligungen durch eine Verfügung des BAZL nach ordnungsgemässer Einreichung der Gesuche gemäss den Artikeln 64 und 65 VIL erteilt.

Diese Richtlinie führt, geordnet nach Hindernistypen, die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen auf und legt die vom BAZL erhobenen Gebühren fest.

### 2. Abkürzungen

AD	A (Fl   -4-)
AD INFO	Aerodrome (Flugplatz)
AD INFO	Aerodrome information
AGL	Above ground level (lotrechter Bodenabstand)
ANSP	Air navigation service provider (Flugsicherungsdienstleister)
BAV	Bundesamt für Verkehr
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BFE	Bundesamt für Energie
cd	Candela
CNS	Communication, navigation, surveillance
EleG	Elektrizitätsgesetz
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Н	Höhe
HL	Hochleistungsbefeuerung
ICAO	International civil aviation organisation
IR	Infrarot
LED	Light emitting diode
LFG	Bundesgesetz über die Luftfahrt
lx	Lux
ML	Mittelleistungsbefeuerung
mW	Milliwatt
NL	Niederleistungsbefeuerung
nm	Nanometer (10 <sup>-9</sup> m)
NOTAM	Notice to airmen
NVG	Night vision goggles
ocs	Obstacle collection service
SI	Système international d'unités (Internationales Einheitensystem)
SIL	Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt
SebG	Seilbahngesetz
sr	Steradiant
VBS	Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VIL	Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt
VAC	Visual approach chart
WeGOM	Web GIS obstacle map
7.000.01	o.o o.o o.o.o.o.o.o.o.o.o.o.o.o.o.

Tabelle 1: Abkürzungen

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 2 / 39

#### 3. Hindernisarten und geforderte Sicherheitsmassnahmen

Die verschiedenen Hindernisarten und die jeweils geforderten Sicherheitsmassnahmen sind in den Objektblättern im Anhang beschrieben. Abweichungen von den beschriebenen Sicherheitsmassnahmen sind in Spezialfällen möglich und werden durch das BAZL mittels Verfügung festgelegt.

Soweit Abweichungen zu den im Anhang 14 der ICAO festgelegten Sicherheitsmassnahmen bestehen, sind diese vom BAZL gegenüber der ICAO gemeldet worden. Die gemeldeten Abweichungen sind auf der Homepage des BAZL abrufbar.

Die Prüfung besonders gefährlicher Luftfahrthindernisse bleibt im Sinne von Art. 65c VIL vorbehalten und wird in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich behandelt. Gemäss dieser Bestimmung kann das BAZL die Registrierung von Objekten in die nationale Datenerfassungsschnittstelle (derzeit OCS) verlangen, die, unabhängig von ihrem Standort, als besonders gefährlich eingestuft werden und sich in der Nähe von Gebirgs- oder Spitallandeplätzen befinden; oder, wenn sie für den Flugbetrieb eine besondere Gefahr darstellen. In beiden Fällen und in Abweichung von Art. 65b VIL kann das BAZL andere oder zusätzliche Sicherheitsmassnahmen anordnen.

In allen Fällen ist das BAZL für die zivilen Luftfahrtpublikationen von registrierungs- oder bewilligungspflichtigen Luftfahrthindernissen zuständig. Dem Sachverhalt entsprechend werden Publikationen je nach Notwendigkeit im WeGOM, per NOTAM, in AD INFO-Karten, VAC sowie in ICAO- und Segelflugkarten ausgelöst. Dafür ist jeweils eine rechtzeitige Meldung des definitiven Baubeginns durch den Eigentümer erforderlich.

#### 4. Gebühren

Für Verfügungen und Dienstleistungen erhebt das BAZL Gebühren (Art. 6*b* Abs. 1 LFG). Die vom BAZL erhobene Gebühr für den Entscheid bezüglich eines Luftfahrthindernisses richtet sich grundsätzlich nach dem jeweiligen Zeitaufwand (Art. 5 GebV-BAZL). Der für die Prüfung eines Hindernisses erforderliche Aufwand ist je nach Lage und Höhe der Anlage unterschiedlich. Das BAZL geht bei der Festlegung der Gebühren für die Bearbeitung bewilligungspflichtiger Luftfahrthindernisse von folgenden Richtwerten aus:

Nachträgliche Än	derung der Rechnungsadresse	CHF 50.00
Verlängerung de	r Bewilligung	CHF 100.00
Verfügung	Höhe < 60 m über Boden	CHF 200.00
Höhe ≥ 60 aber < 100 m über Boden		CHF 300.00
Höhe ≥ 100 m über Boden		CHF 400.00

Tabelle 2: Gebühren

Das BAZL kann den Tarif im Einzelfall gemäss tatsächlichem Zeitaufwand nach unten oder oben anpassen.

#### 5. Inkraftsetzung

Die vorliegende Version der Richtlinie tritt am 16. August 2021 in Kraft. Sie ersetzt die vorgängige Version vom 1. Juli 2019.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Martin Bernegger, Vizedirektor Leiter Abteilung Sicherheit

Infrastruktur

Markus Bühler Leiter Fachbereich Luftfahrthindernisse

M. Fll

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 3 / 39

### 6. Verzeichnis der Anhänge

Folgende Anhänge umfassen die häufigsten Arten von Hindernissen und enthalten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen sowie die entsprechenden technischen Spezifikationen:

- A1 Krane oder Krangruppen
- A2 Mobilkrane und Kranwagen
- A3 Masten und Antennen
- A4 Messmasten
- A5 Bauvisiere (Bauprofile)
- A6 Kamine
- A7 Gebäude, Türme und Silos
- A8 Windenergieanlagen
- A9 Seilkrane (temporär)
- A10 Material-Seilbahnen und Seilrutsche (permanent oder temporär)
- A11 Freileitungen (ausser Hochspannungsleitungen)
- A12 Hängebrücken
- A13 Personenseilbahnen
- A14 Slacklines
- A15 Hochspannungsleitungen

Folgende Anhänge umfassen die Aspekte der Markierung und Befeuerung von den Hindernissen:

- B1 Farbbereiche Markierung & Befeuerung
- B2 Befeuerungsvarianten
- B3 Öffnungswinkel Befeuerung

### 7. Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zu Luftfahrthindernissen finden Sie auf der Internetseite unter: www.bazl.admin.ch/luftfahrthindernisse.

Der Luftfahrthindernisdienst des BAZL ist per E-Mail unter obstacles@bazl.admin.ch erreichbar.

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 4 / 39

## A1 Krane oder Krangruppen

	Registrierungspflicht	Bewilligungspflicht	Anmerkungen / Umsetzung
Bebautes Gebiet	Ab einer Bodenhöhe von 60 m	Ab einer Bodenhöhe von 100 m	Bebaute und unbebaute Gebiete abrufbar im WeGOM
Unbebautes Gebiet	Ab einer Bodenhöhe von 25 m	von	Massgebend ist die maximale Höhe über Grund und nicht die Hakenhöhe
			Bei Krangruppen: Sobald mindestens ein Kran der Gruppe die Voraussetzungen erfüllt
Hindernisbegren- zungsflächen-Kataster (HBK) oder Sicher- heitszonenplan (SiZo)	-	Bei Durchstossung	HBK und SiZo gemäss Art. 63 Bst. c VIL HBK und/oder SiZo aufliegend beim entsprechenden Flugplatz und bei den betroffenen Gemeinden Bei Krangruppen: Sobald mindestens ein Krander Gruppe die Voraussetzungen erfüllt
Anforderungen	Vorgängige Registrie- rung des Projekts in der nationalen Datenerfas- sungsschnittstelle (OCS) unter https://www.obstacles.re- gis.bazl.admin.ch	Vorgängige Erfassung des Projekts in der nationalen Datenerfassungsschnittstelle (OCS) unter https://www.obstacles.regis.bazl.admin.ch mit anschliessender Einreichung des formgerechten Gesuchs für Luftfahrthindernisse	Rechtliche Grundlage: Art. 64 VIL
Rechtliche Grundlagen	Art. 41 LFG, Art. 65a VIL	Art. 41 LFG, Art. 63 VIL	-
Falls Spitallandeplatz weniger als 1'000 m entfernt	Vorgängige Kontaktauf- nahme mit der Rega ausdrücklich empfohlen	-	Positionen von Spitallandeplätzen abrufbar im WeGOM Siehe BAZL Richtlinie AD I-012 (Spitallandeplätze)
Markierung	Ab einer Bodenhöhe von 60 m in bebautem Ge- biet Ab einer Bodenhöhe von 40 m in unbebautem Ge- biet Empfehlung: Wenn Spi- tallandeplatz weniger als 1'000 m entfernt	In jedem Fall	Anbringung oranger Manschetten (Grösse mind. 2 x 1 m) oder oranger kugel- oder birnenförmiger Markierungen auf der Spitze und/oder dem Ausleger und dem Gegenausleger (je nach Krantyp) Umsetzung gemäss Abbildungen 1 bis 4 Für die Spezifikationen der Farbräume gilt Anhang B1 Rechtliche Grundlagen: Kap. 6, Annex 14 ICAO, Vol. I; Art. 65 Abs. 1 Bst. c, 65b und Anhang 2 VIL; BAZL Richtlinie AD I-012
Befeuerung	Ab einer Bodenhöhe von 60 m in bebautem Ge- biet Ab einer Bodenhöhe von 40 m in unbebautem Ge- biet Empfehlung: Wenn Spi- tallandeplatz weniger als 1'000 m entfernt	In jedem Fall	Anbringung von Niederleistungs-Hindernisfeuern (NL) auf der Spitze und/oder dem Ausleger und dem Gegenausleger (je nach Krantyp) Bei häufigem Hubschrauberverkehr in der Umgebung der Baustelle können weitere Befeuerungsmassnahmen verlangt werden. Zum Beispiel, im Sinne der BAZL-Richtlinie AD I-012, in der Nähe eines Spitallandeplatzes Umsetzung gemäss Abbildungen 1, 2 und 4 Für die Spezifikationen der Farbräume gilt Anhang B1 Für die Details der Befeuerungsvarianten gilt Anhang B2 Rechtliche Grundlagen: Kap. 6, Annex 14 ICAO, Vol. I; Art. 65 Abs. 1 Bst. c, 65b und Anhang 2 VIL; BAZL Richtlinie AD I-012
Gutachten ANSP / AD	-	Bei Durchstossung eines HBK und/oder SiZo	Stellungnahme des Flugplatzleiters Evtl. luftfahrtspezifische Studie hinsichtlich möglicher Störungen von CNS-Anlagen und/oder Beeinflussung von Flugverfahren Rechtliche Grundlage: Art. 64 Abs. 2 VIL

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 5 / 39



Abbildung 1



Abbildung 4



Abbildung 2



Abbildung 3

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 6 / 39

## A2 Mobilkrane und Kranwagen

	Registrierungspflicht	Bewilligungspflicht	Anmerkungen / Umsetzung
Bebautes Gebiet	Ab einer Bodenhöhe von 60 m	Ab einer Bodenhöhe von 100 m	Massgebend ist die maximale Höhe über Grund des Einsatzgeräts
Unbebautes Gebiet	Ab einer Bodenhöhe von 40 m		Bebaute und unbebaute Gebiete abrufbar im WeGOM
Hindernisbegren- zungsflächen-Kataster (HBK) oder Sicher- heitszonenplan (SiZo)	Bei Durchstossung einer horizontalen oder koni- schen Fläche um höchs- tens 15 m	Bei Durchstossung einer anderen Fläche als die horizontale oder koni- sche Fläche Bei Durchstossung einer horizontalen oder koni- schen Fläche um mehr als 15 m	HBK und SiZo gemäss Art. 63 Bst. c VIL HBK und/oder SiZo aufliegend beim entspre- chenden Flugplatz und bei den betroffenen Ge- meinden
Anforderungen	Vorgängige Registrie- rung des Projekts in der nationalen Datenerfas- sungsschnittstelle (OCS) unter https://www.obstacles.re- gis.bazl.admin.ch	Vorgängige Erfassung des Projekts in der nationalen Datenerfassungsschnittstelle (OCS) unter https://www.obstacles.regis.bazl.admin.ch mit anschliessender Einreichung des formgerechten Gesuchs für Luftfahrthindernisse	Rechtliche Grundlage: Art. 64 VIL
Rechtliche Grundlagen	Art. 41 LFG, Art. 65a VIL	Art. 41 LFG, Art. 63 VIL	-
Falls Spitallandeplatz weniger als 1'000 m entfernt	Vorgängige Kontaktauf- nahme mit der Rega ausdrücklich empfohlen	-	Positionen von Spitallandeplätzen abrufbar im WeGOM
Markierung	Ab einer Bodenhöhe von 60 m in bebautem Ge- biet Ab einer Bodenhöhe von 40 m in unbebautem Ge- biet	In jedem Fall	Einfärben des Rollenkopfs in oranger Farbe oder Anbringung einer orangen Manschette (Grösse mind. 2 x 1 m) oder einer orangen kugel- oder birnenförmigen Markierung (Durchmesser mind. 60 cm) auf der Spitze des Teleskop- oder Gelenkarms
	Bei Durchstossung einer horizontalen oder koni- schen Fläche um höchs- tens 15 m		Umsetzung gemäss Abbildungen 8 bis 11 Für die Spezifikationen der Farbräume gilt Anhang B1 Rechtliche Grundlagen: Kap. 6, Annex 14 ICAO, Vol. I; Art. 65 Abs. 1 Bst. c, 65b und Anhang 2 VIL
Befeuerung	Wenn der Einsatz ganz oder teilweise während der Nacht erfolgt: Ab einer Bodenhöhe von 60 m in bebautem Ge- biet Ab einer Bodenhöhe von 40 m in unbebautem Ge- biet Bei Durchstossung einer horizontalen oder koni- schen Fläche um höchs- tens 15 m	In jedem Fall	Anbringung eines Niederleistungs-Hindernisfeuers (NL) auf der Spitze des Teleskopoder Gelenkarms  Für bewilligungspflichtige Einsätze die ganz oder teilweise am Tag stattfinden: Anbringung eines Hochleistungs-Hindernisfeuers (HL) auf der Spitze des Teleskop- oder Gelenkarms  Umsetzung gemäss Abbildung 8  Für die Spezifikation der Farbräume gilt Anhang B1  Für die Details der Befeuerungsvarianten gilt Anhang B2  Rechtliche Grundlagen: Kap. 6, Annex 14  ICAO, Vol. I; Art. 65 Abs. 1 Bst. c, 65b und Anhang 2 VIL

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 7 / 39

	Registrierungspflicht	Bewilligungspflicht	Anmerkungen / Umsetzung
Gutachten ANSP / AD	-	Bei Durchstossung einer horizontalen oder koni- schen Fläche um mehr als 15 m Bei Durchstossung einer anderen Fläche als die horizontale oder koni- sche Fläche	Stellungnahme des Flugplatzleiters Evtl. luftfahrtspezifische Studie hinsichtlich möglicher Störungen von CNS-Anlagen und/oder Beeinflussung von Flugverfahren Rechtliche Grundlage: Art. 64 Abs. 2 VIL



Abbildung 8



Abbildung 9

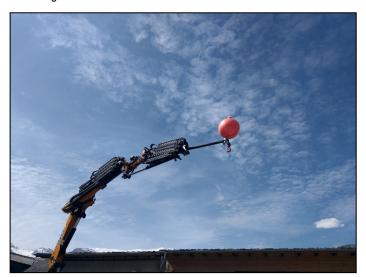


Abbildung 11



Abbildung 10

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 8 / 39

### A3 Masten und Antennen

	Registrierungspflicht	Bewilligungspflicht	Anmerkungen / Umsetzung
Bebautes Gebiet	Ab einer Bodenhöhe von 60 m	Ab einer Bodenhöhe von 100 m	Bebaute und unbebaute Gebiete abrufbar im WeGOM
Unbebautes Gebiet	Ab einer Bodenhöhe von 25 m	100 111	Ein allfälliger Blitzableiter auf der Spitze der Anlage muss ebenfalls in die maximale Boden- höhe miteinberechnet werden
Hindernisbegren- zungsflächen-Kataster (HBK) oder Sicher- heitszonenplan (SiZo)	-	Bei Durchstossung	HBK und SiZo gemäss Art. 63 Bst. c VIL HBK und/oder SiZo aufliegend beim entspre- chenden Flugplatz und bei den betroffenen Ge- meinden
Anforderungen	Vorgängige Registrie- rung des Projekts in der nationalen Datenerfas- sungsschnittstelle (OCS) unter https://www.obstacles.re- gis.bazl.admin.ch	Vorgängige Erfassung des Projekts in der nationalen Datenerfassungsschnittstelle (OCS) unter https://www.obstacles.regis.bazl.admin.ch mit anschliessender Einreichung des formgerechten Gesuchs für Luftfahrthindernisse	Rechtliche Grundlage: Art. 64 VIL
Rechtliche Grundlagen	Art. 41 LFG, Art. 65a VIL	Art. 41 LFG, Art. 63 VIL	-
Falls Spitallandeplatz weniger als 1'000 m entfernt	Vorgängige Kontaktauf- nahme mit der Rega ausdrücklich empfohlen	-	Positionen von Spitallandeplätzen abrufbar im WeGOM
Markierung	Ab einer Bodenhöhe von 60 m	In jedem Fall	Abwechselnd rot / weiss / rote Bänder, wobei das oberste und das unterste Band rot sein müssen. Die Breite und die Anzahl der Bänder sind proportional zur Höhe des Hindernisses zu halten  Umsetzung gemäss Tabelle 3 und Abbildung 16  Ob registrierungspflichtige Anlagen, welche sich auf einem bestehenden Hindernis (z. B. Gebäudedach) befinden, markiert werden müssen, wird im Einzelfall vom BAZL geprüft.  Für die Spezifikationen der Farbräume gilt Anhang B1  Rechtliche Grundlagen: Kap. 6, Annex 14 ICAO, Vol. I; Art. 65 Abs. 1 Bst. c, 65b und Anhang 2 VIL
Befeuerung	Ab einer Bodenhöhe von 60 m	Ab einer Bodenhöhe von 60 m Bei Durchstossung eines HBK und/oder SiZo, falls Flugplatz mit Nachtflug- betrieb	Umsetzung gemäss Abbildungen 15, 17 und 18 Ob registrierungspflichtige Anlagen, welche sich auf einem bestehenden Hindernis (z. B. Gebäudedach) befinden befeuert werden müssen, wird pro Fall vom BAZL geprüft Für die Spezifikationen der Farbräume gilt Anhang B1 Für die Details der Befeuerungsvarianten gilt Anhang B2 Rechtliche Grundlagen: Kap. 6, Annex 14 ICAO, Vol. I; Art. 65 Abs. 1 Bst. c, 65b und Anhang 2 VIL
Gutachten ANSP / AD	-	Bei Durchstossung eines HBK und/oder SiZo	Stellungnahme des Flugplatzleiters Evtl. luftfahrtspezifische Studie hinsichtlich möglicher Störungen von CNS-Anlagen und/oder Beeinflussung von Flugverfahren Rechtliche Grundlage: Art. 64 Abs. 2 VIL

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 9 / 39

Höhe des Hindernisses [m]	Höhe markierter Teil	Breite Bänder [m]
< 60	30 %	1.5 – 3.0
60 – 74.9	30 %	5
75 – 99.9	30 %	5
100 – 124.9	40 %	10
125 – 149.9	45 %	10
<u>&gt;</u> 150	50 %	15
Flugplatz- Perimeter	100 %	1/7 der Höhe

Tabelle 3 : Markierung Antenne



Abbildung 16





Abbildung 15

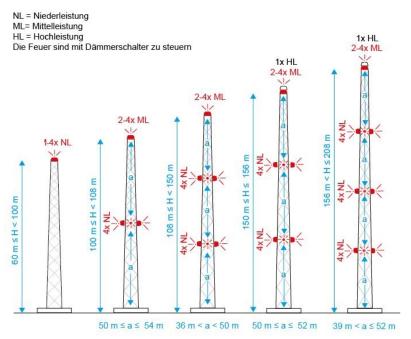


Abbildung 18

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 10 / 39

### A4 Messmasten

	Registrierungspflicht	Bewilligungspflicht	Anmerkungen / Umsetzung
Bebautes Gebiet	Ab einer Bodenhöhe von 60 m Ab einer Bodenhöhe von	Ab einer Bodenhöhe von 100 m	Bebaute und unbebaute Gebiete abrufbar im WeGOM Ein allfälliger Blitzableiter auf der Spitze der
Unbebautes Gebiet	25 m		Anlage muss ebenfalls in die maximale Boden- höhe miteinberechnet werden
Hindernisbegren- zungsflächen-Kataster (HBK) oder Sicher- heitszonenplan (SiZo)	-	Bei Durchstossung	HBK und SiZo gemäss Art. 63 Bst. c VIL HBK und/oder SiZo aufliegend beim entspre- chenden Flugplatz und bei den betroffenen Ge- meinden
Anforderungen	Vorgängige Registrie- rung des Projekts in der nationalen Datenerfas- sungsschnittstelle (OCS) unter https://www.obstacles.re- gis.bazl.admin.ch	Vorgängige Erfassung des Projekts in der nationalen Datenerfassungsschnittstelle (OCS) unter https://www.obstacles.regis.bazl.admin.ch mit anschliessender Einreichung des formgerechten Gesuchs für Luftfahrthindernisse	Rechtliche Grundlage: Art. 64 VIL
Rechtliche Grundlagen	Art. 41 LFG, Art. 65a VIL	Art. 41 LFG, Art. 63 VIL	-
Falls Spitallandeplatz weniger als 1'000 m entfernt	Vorgängige Kontaktauf- nahme mit der Rega ausdrücklich empfohlen	-	Positionen von Spitallandeplätzen abrufbar im WeGOM
Markierung	Ab einer Bodenhöhe von 40 m für temporäre Anla- gen in unbebautem Ge- biet, ansonsten ab 60 m Bodenhöhe	In jedem Fall	Abwechselnd rot / weiss / rote Bänder, wobei das oberste und das unterste Band rot sein müssen. Die Breite und die Anzahl der Bänder sind proportional zur Höhe des Hindernisses zu halten  Umsetzung gemäss Tabelle 4 und Abbildung 24  Für die Spezifikationen der Farbräume gilt Anhang B1  Rechtliche Grundlagen: Kap. 6, Annex 14 ICAO, Vol. I; Art. 65 Abs. 1 Bst. c, 65b und Anhang 2 VIL
Befeuerung	Ab einer Bodenhöhe von 40 m für temporäre Anla- gen in unbebautem Ge- biet, ansonsten ab 60 m Bodenhöhe	Ab einer Bodenhöhe von 40 m für temporäre Anla- gen in unbebautem Ge- biet, ansonsten ab 60 m Bodenhöhe Bei Durchstossung eines HBK und/oder SiZo, falls Flugplatz mit Nachtflug- betrieb	Umsetzung gemäss Abbildungen 22 und 23 Für die Spezifikationen der Farbräume gilt Anhang B1 Für die Details der Befeuerungsvarianten gilt Anhang B2 Rechtliche Grundlagen: Kap. 6, Annex 14 ICAO, Vol. I; Art. 65 Abs. 1 Bst. c, 65b und Anhang 2 VIL
Gutachten ANSP / AD	-	Bei Durchstossung eines HBK und/oder SiZo	Stellungnahme des Flugplatzleiters Evtl. luftfahrtspezifische Studie hinsichtlich möglicher Störungen von CNS-Anlagen und/o- der Beeinflussung von Flugverfahren Rechtliche Grundlage: Art. 64 Abs. 2 VIL

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 11 / 39

Höhe des Hindernisses [m]	Höhe markierter Teil	Breite Bänder [m]
< 60	30 %	1.5 – 3.0
60 – 74.9	30 %	5
75 – 99.9	30 %	5
100 – 124.9	40 %	10
125 – 149.9	45 %	10
<u>&gt;</u> 150	50 %	15
Flugplatz- Perimeter	100 %	1/7 der Höhe

Tabelle 4 : Markierung Messmast



Abbildung 22



Abbildung 24



Abbildung 23

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 12 / 39

# A5 Bauvisiere (Bauprofile)

	Registrierungspflicht	Bewilligungspflicht	Anmerkungen / Umsetzung
Bebautes Gebiet	Ab einer Bodenhöhe von 60 m	Ab einer Bodenhöhe von 100 m	Bebaute und unbebaute Gebiete abrufbar im WeGOM
Unbebautes Gebiet	Ab einer Bodenhöhe von 25 m		
Hindernisbegren- zungsflächen-Kataster (HBK) oder Sicher- heitszonenplan (SiZo)	-	Bei Durchstossung	HBK und SiZo gemäss Art. 63 Bst. c VIL HBK und/oder SiZo aufliegend beim entspre- chenden Flugplatz und bei den betroffenen Ge- meinden
Anforderungen	Vorgängige Registrie- rung des Projekts in der nationalen Datenerfas- sungsschnittstelle (OCS) unter https://www.obstacles.re- gis.bazl.admin.ch	Vorgängige Erfassung des Projekts in der nationalen Datenerfassungsschnittstelle (OCS) unter https://www.obstacles.regis.bazl.admin.ch mit anschliessender Einreichung des formgerechten Gesuchs für Luftfahrthindernisse	Rechtliche Grundlage: Art. 64 VIL
Rechtliche Grundlagen	Art. 41 LFG, Art. 65a VIL	Art. 41 LFG, Art. 63 VIL	-
Falls Spitallandeplatz weniger als 1'000 m entfernt	Vorgängige Kontaktauf- nahme mit der Rega ausdrücklich empfohlen	-	Positionen von Spitallandeplätzen abrufbar im WeGOM
Markierung	Ab einer Bodenhöhe von 60 m in bebautem Ge- biet Ab einer Bodenhöhe von 40 m in unbebautem Ge- biet	In jedem Fall	Abwechselnd rot / weiss / rote Bänder, wobei das oberste und das unterste Band rot sein müssen. Die Breite und die Anzahl der Bänder sind proportional zur Höhe des Hindernisses zu halten  Umsetzung gemäss Tabelle 5 und Abbildungen 29, 30  Für die Spezifikationen der Farbräume gilt Anhang B1  Rechtliche Grundlagen: Kap. 6, Annex 14 ICAO, Vol. I; Art. 65 Abs. 1 Bst. c, 65b und Anhang 2 VIL
Befeuerung	Ab einer Bodenhöhe von 60 m in bebautem Ge- biet Ab einer Bodenhöhe von 40 m in unbebautem Ge- biet	Ab einer Bodenhöhe von 60 m in bebautem Ge- biet  Ab einer Bodenhöhe von 40 m in unbebautem Ge- biet  Bei Durchstossung eines HBK und/oder SiZo, falls Flugplatz mit Nachtflug- betrieb	Anbringung von (speziellem/n) Niederleistungs- Hindernisfeuer(n) (NL oder NL*) auf der/den Spitze(n) Umsetzung gemäss Abbildung 28 Für die Spezifikationen der Farbräume gilt An- hang B1 Für die Details der Befeuerungsvarianten gilt Anhang B2 Rechtliche Grundlagen: Kap. 6, Annex 14 ICAO, Vol. I; Art. 65 Abs. 1 Bst. c, 65b und An- hang 2 VIL
Gutachten ANSP / AD	-	Bei Durchstossung eines HBK und/oder SiZo	Stellungnahme des Flugplatzleiters Evtl. luftfahrtspezifische Studie hinsichtlich möglicher Störungen von CNS-Anlagen und/o- der Beeinflussung von Flugverfahren Rechtliche Grundlage: Art. 64 Abs. 2 VIL

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 13 / 39

Höhe des Hindernisses [m]	Höhe markierter Teil	Breite Bänder [m]
< 60	30 %	1.5 – 3.0
60 – 74.9	30 %	5
75 – 99.9	30 %	5
100 – 124.9	40 %	10
125 – 149.9	45 %	10
<u>&gt;</u> 150	50 %	15
Flugplatz- Perimeter	100 %	1/7 der Höhe

Tabelle 5 : Markierung Bauvisier



Abbildung 30



Abbildung 28



Abbildung 29

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 14 / 39

### A6 Kamine

	Registrierungspflicht	Bewilligungspflicht	Anmerkungen / Umsetzung
Bebautes Gebiet	Ab einer Bodenhöhe von 60 m	Ab einer Bodenhöhe von 100 m	Bebaute und unbebaute Gebiete abrufbar im WeGOM
Unbebautes Gebiet	Ab einer Bodenhöhe von 25 m		
Hindernisbegren- zungsflächen-Kataster (HBK) oder Sicher- heitszonenplan (SiZo)	-	Bei Durchstossung	HBK und SiZo gemäss Art. 63 Bst. c VIL HBK und/oder SiZo aufliegend beim entspre- chenden Flugplatz und bei den betroffenen Ge- meinden
Anforderungen	Vorgängige Registrie- rung des Projekts in der nationalen Datenerfas- sungsschnittstelle (OCS) unter https://www.obstacles.re- gis.bazl.admin.ch	Vorgängige Erfassung des Projekts in der nationalen Datenerfassungsschnittstelle (OCS) unter https://www.obstacles.regis.bazl.admin.ch mit anschliessender Einreichung des formgerechten Gesuchs für Luftfahrthindernisse	Rechtliche Grundlage: Art. 64 VIL
Rechtliche Grundlagen	Art. 41 LFG, Art. 65a VIL	Art. 41 LFG, Art. 63 VIL	-
Falls Spitallandeplatz weniger als 1'000 m entfernt	Vorgängige Kontaktauf- nahme mit der Rega ausdrücklich empfohlen	-	Positionen von Spitallandeplätzen abrufbar im WeGOM
Markierung	Ab einer Bodenhöhe von 60 m	In jedem Fall	Abwechselnd rot / weiss / rote Bänder, wobei das oberste und das unterste Band rot sein müssen. Die Breite und die Anzahl der Bänder sind proportional zur Höhe des Hindernisses zu halten  Umsetzung gemäss Tabelle 6 und Abbildungen 35, 36  Für die Spezifikationen der Farbräume gilt Anhang B1  Rechtliche Grundlagen: Kap. 6, Annex 14 ICAO, Vol. I; Art. 65 Abs. 1 Bst. c, 65b und Anhang 2 (siehe «Antennen oder Masten») VIL
Befeuerung	Ab einer Bodenhöhe von 60 m	Ab einer Bodenhöhe von 60 m Bei Durchstossung eines HBK und/oder SiZo, falls Flugplatz mit Nachtflug- betrieb	Umsetzung gemäss Abbildung 34 Das/die auf der Spitze angebrachte(n) Hindernisfeuer darf/dürfen maximal 3 m unterhalb der Krone positioniert werden Für die Spezifikationen der Farbräume gilt Anhang B1 Für die Details der Befeuerungsvarianten gilt Anhang B2 Rechtliche Grundlagen: Kap. 6, Annex 14 ICAO, Vol. I; Art. 65 Abs. 1 Bst. c, 65b und Anhang 2 (siehe «Antennen oder Masten») VIL
Gutachten ANSP / AD	-	Bei Durchstossung eines HBK und/oder SiZo	Stellungnahme des Flugplatzleiters Evtl. luftfahrtspezifische Studie hinsichtlich möglicher Störungen von CNS-Anlagen und/oder Beeinflussung von Flugverfahren Rechtliche Grundlage: Art. 64 Abs. 2 VIL

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 15 / 39

Höhe des Hindernisses [m]	Höhe markierter Teil	Breite Bänder [m]
< 60	30 %	1.5 – 3.0
60 – 74.9	30 %	5
75 – 99.9	30 %	5
100 – 124.9	40 %	10
125 – 149.9	45 %	10
<u>&gt;</u> 150	50 %	15
Flugplatz- Perimeter	100 %	1/7 der Höhe

Tabelle 6 : Markierung Kamin

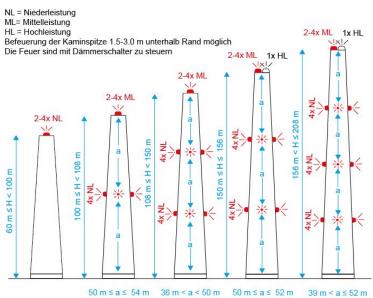


Abbildung 34



Abbildung 35



Abbildung 36

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 16 / 39

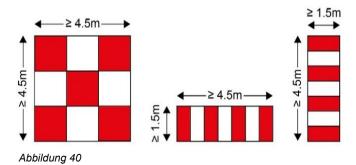
## A7 Gebäude, Türme und Silos

	Registrierungspflicht	Bewilligungspflicht	Anmerkungen / Umsetzung
Bebautes Gebiet	Ab einer Bodenhöhe von 60 m	Ab einer Bodenhöhe von 100 m	Bebaute und unbebaute Gebiete abrufbar im WeGOM
Unbebautes Gebiet	Ab einer Bodenhöhe von 25 m		
Hindernisbegren- zungsflächen-Kataster (HBK) oder Sicher- heitszonenplan (SiZo)	-	Bei Durchstossung	HBK und SiZo gemäss Art. 63 Bst. c VIL HBK und/oder SiZo aufliegend beim entspre- chenden Flugplatz und bei den betroffenen Ge- meinden
Anforderungen	Vorgängige Registrie- rung des Projekts in der nationalen Datenerfas- sungsschnittstelle (OCS) unter https://www.obstacles.re- gis.bazl.admin.ch	Vorgängige Erfassung des Projekts in der nationalen Datenerfassungsschnittstelle (OCS) unter https://www.obstacles.regis.bazl.admin.ch mit anschliessender Einreichung des formgerechten Gesuchs für Luftfahrthindernisse	Rechtliche Grundlage: Art. 64 VIL
Rechtliche Grundlagen	Art. 41 LFG, Art. 65a VIL	Art. 41 LFG, Art. 63 VIL	-
Falls Spitallandeplatz weniger als 1'000 m entfernt	Vorgängige Kontaktauf- nahme mit der Rega ausdrücklich empfohlen	-	Positionen von Spitallandeplätzen abrufbar im WeGOM
Markierung	-	Grundsätzlich nur bei HBK- und/oder SiZo- Durchstossungen von Anlagen innerhalb eines SIL-Flugplatz-Perimeters	Abwechselnd rot / weiss / rot karierte Flächen oder rot / weiss / rote Bänder (z. B. für Flugplatzinstallationen) Umsetzung gemäss Tabelle 7 und Abbildungen 40, 41 Für die Spezifikationen der Farbräume gilt Anhang B1 Rechtliche Grundlagen: Kap. 6, Annex 14 ICAO, Vol. I; Art. 65 Abs. 1 Bst. c, 65b und Anhang 2 VIL
Befeuerung	-	Ab einer Bodenhöhe von 100 m Bei Durchstossung eines HBK und/oder SiZo, falls Flugplatz mit Nachtflug- betrieb	Niederleistungs-Hindernisfeuer, die grundsätzlich an den oberen Gebäudeecken angebracht sind Umsetzung gemäss Abbildungen 42 und 43 Für die Spezifikationen der Farbräume gilt Anhang B1 Für die Details der Befeuerungsvarianten gilt Anhang B2 Rechtliche Grundlagen: Kap. 6, Annex 14 ICAO, Vol. I; Art. 65 Abs. 1 Bst. c, 65b und Anhang 2 VIL
Gutachten ANSP / AD	-	Bei Durchstossung eines HBK und/oder SiZo	Stellungnahme des Flugplatzleiters Evtl. luftfahrtspezifische Studie hinsichtlich möglicher Störungen von CNS-Anlagen und/oder Beeinflussung von Flugverfahren Rechtliche Grundlage: Art. 64 Abs. 2 VIL

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 17 / 39

Gebäudelänge	Bänderbreite
1.5 m – 70 m	1/7 Länge
> 70 m	max. 10 m

Tabelle 7 : Markierung Gebäude









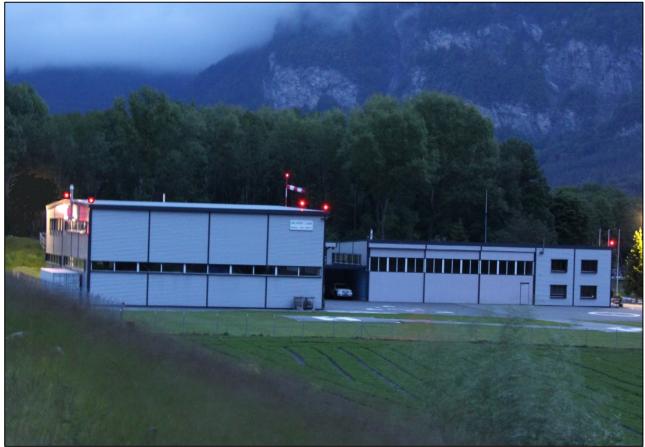


Abbildung 43

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 18 / 39

# A8 Windenergieanlagen

	Registrierungspflicht	Bewilligungspflicht	Anmerkungen / Umsetzung
Bebautes Gebiet	-	Ab einer Bodenhöhe von	Bebaute und unbebaute Gebiete abrufbar im
Unbebautes Gebiet	Ab einer Bodenhöhe von 25 m	60 m	WeGOM
Hindernisbegren- zungsflächen-Kataster (HBK) oder Sicher- heitszonenplan (SiZo)	-	Bei Durchstossung	HBK und SiZo gemäss Art. 63 Bst. c VIL HBK und/oder SiZo aufliegend beim entspre- chenden Flugplatz und bei den betroffenen Ge- meinden
Anforderungen	Vorgängige Registrie- rung des Projekts in der nationalen Datenerfas- sungsschnittstelle (OCS) unter https://www.obstacles.re- gis.bazl.admin.ch	Vorgängige Erfassung des Projekts in der nationalen Datenerfassungsschnittstelle (OCS) unter https://www.obstacles.regis.bazl.admin.ch mit anschliessender Einreichung des formgerechten Gesuchs für Luftfahrthindernisse	Für allgemeine Auskünfte zur Windenergie ist das BFE zuständig, Guichet Unique Windener- gie, E-Mail: gu@bfe.admin.ch Rechtliche Grundlage: Art. 64 VIL
Rechtliche Grundlagen	Art. 41 LFG, Art. 65a VIL	Art. 41 LFG, Art. 63 VIL	-
Falls Spitallandeplatz weniger als 1'000 m entfernt	-	-	Positionen von Spitallandeplätzen abrufbar im WeGOM
Markierung	-	Ab einer Bodenhöhe von 60 m Bei Durchstossung eines	Rote Bänder auf den Rotorblattspitzen. Die Bandbreite richtet sich nach der Gesamthöhe der Anlage
		HBK und/oder SiZo	Umsetzung gemäss Tabelle 8 und Abbildungen 47, 49
		Für die Spezifikationen der Farbräume gilt Anhang B1	
			Rechtliche Grundlagen: Kap. 6, Annex 14 ICAO, Vol. I; Art. 65 Abs. 1 Bst. c, 65b und Anhang 2 VIL
Befeuerung	-	Ab einer Bodenhöhe von 60 m Bei Durchstossung eines HBK und/oder SiZo, falls Flugplatz mit Nachtflug- betrieb	Tages- und/oder Nachtbefeuerung Umsetzung Abbildungen 48 bis 50 Für die Spezifikationen der Farbräume gilt Anhang B1 Für die Details der Befeuerungsvarianten gilt Anhang B2 Rechtliche Grundlagen: Kap. 6, Annex 14 ICAO, Vol. I; Art. 65 Abs. 1 Bst. c, 65b und Anhang 2 VIL
Gutachten ANSP / AD	-	In jedem Fall	Stellungnahme des Flugplatzleiters bei Durchstossung eines HBK und/oder SiZo Stellungnahme des VBS Evtl. luftfahrtspezifische Studie hinsichtlich möglicher Störungen von CNS-Anlagen und/oder Beeinflussung von Flugverfahren Rechtliche Grundlage: Art. 64 Abs. 2 VIL

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 19 / 39

Gesamthöhe [m]	Bandbreite [m]
60 – 99.9	5
100 – 149.9	6
≥ 150	7

Tabelle 8 : Markierung Windenergieanlage



Abbildung 47

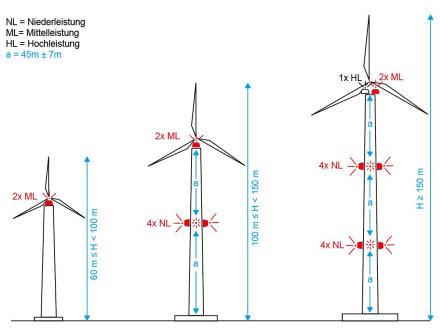


Abbildung 48



Abbildung 49



Abbildung n 50

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 20 / 39

# A9 Seilkrane (temporär)

	Registrierungspflicht	Bewilligungspflicht	Anmerkungen / Umsetzung
Bebautes Gebiet Unbebautes Gebiet	Ab einer Bodenhöhe von 60 m Ab einer Bodenhöhe von 25 m	Ab einer Bodenhöhe von 100 m	Es ist die maximale Höhe der Kabel über Grund massgebend (bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt, ohne Schnee und ohne Eis gerechnet)  Bebaute und unbebaute Gebiete abrufbar im WeGOM
Hindernisbegren- zungsflächen-Kataster (HBK) oder Sicher- heitszonenplan (SiZo)	-	Bei Durchstossung	HBK und SiZo gemäss Art. 63 Bst. c VIL HBK und/oder SiZo aufliegend beim entspre- chenden Flugplatz und bei den betroffenen Ge- meinden
Anforderungen	Vorgängige Registrie- rung des Projekts in der nationalen Datenerfas- sungsschnittstelle (OCS) unter https://www.obstacles.re- gis.bazl.admin.ch	Vorgängige Erfassung des Projekts in der nationalen Datenerfassungsschnittstelle (OCS) unter https://www.obstacles.regis.bazl.admin.ch mit anschliessender Einreichung des formgerechten Gesuchs für Luftfahrthindernisse	Rechtliche Grundlage: Art. 64 VIL
Rechtliche Grundlagen	Art. 41 LFG, Art. 65a VIL	Art. 41 LFG, Art. 63 VIL	-
Falls Spitallandeplatz weniger als 1'000 m entfernt	Vorgängige Kontaktauf- nahme mit der Rega ausdrücklich empfohlen	-	Positionen von Spitallandeplätzen abrufbar im WeGOM
Markierung	Ab einer Bodenhöhe von 60 m in bebautem Ge- biet Ab einer Bodenhöhe von 40 m in unbebautem Ge- biet	In jedem Fall	Anbringung von orangen kugel- oder birnenförmigen Markierungen mit einem Durchmesser von mind. 60 cm auf der/den Tal- und Bergstation(en) und eventuell auf der/den Spitze(n) des/der Masten/es und/oder der Zwischenstütze(n)
			Bei Ausserbetrieb, Hängenlassen eines rot / weiss / rot gestrichenen Fasses (Fassungsvermögen von mind. 200 I) oder einer orangen kugel- oder birnenförmigen Markierung an der Stelle mit dem grössten Bodenabstand oder Absenken des Seils auf unter 25 m Bodenhöhe
			Ab 100 m Bodenhöhe: Anbringung von rot / weiss / rot gefärbten Windsäcken mit einem Durchmesser von mind. 40 cm und einer Länge von mind. 2 m oder von orangen kugel- oder birnenförmigen Markierungen mit einem Durchmesser von mind. 60 cm in regelmässigem Abstand von 40 bis 100 m an einem separaten Markierseil  Bei besonderen Gegebenheiten können spezi-
			elle Kugeln mit reflektierender Oberfläche ver- langt werden Umsetzung gemäss Abbildungen 54 bis 58
			Für die Spezifikationen der Farbräume gilt Anhang B1 Rechtliche Grundlagen: Kap. 6, Annex 14
			ICAO, Vol. I; Art. 65 Abs. 1 Bst. c, 65b und Anhang 2 VIL

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 21 / 39

	Registrierungspflicht	Bewilligungspflicht	Anmerkungen / Umsetzung
Befeuerung	-	Falls in einem Gebiet mit häufigem Nachtsichtflug- betrieb Bei Durchstossung ei- nes HBK und/oder SiZo falls Flugplatz mit Nacht- flugbetrieb	Hängenlassen eines speziellen Niederleistungshindernisfeuers (NL*), wenn die Anlage nicht in Betrieb ist, aber in jedem Fall ab Beginn der Abenddämmerung an der Stelle mit dem grössten Bodenabstand oder Absenken des Seils auf unter 25 m Bodenhöhe  Umsetzung gemäss Abbildung 55  Für die Spezifikationen der Farbräume gilt Anhang B1  Für die Details der Befeuerungsvarianten gilt Anhang B2  Rechtliche Grundlagen: Kap. 6, Annex 14  ICAO, Vol. I; Art. 65 Abs. 1 Bst. c, 65b und Anhang 2 VIL
Gutachten ANSP / AD	-	Bei Durchstossung eines HBK und/oder SiZo	Stellungnahme des Flugplatzleiters Evtl. luftfahrtspezifische Studie hinsichtlich möglicher Störungen von CNS-Anlagen und/oder Beeinflussung von Flugverfahren Rechtliche Grundlage: Art. 64 Abs. 2 VIL



Abbildung 54



Abbildung 56



Abbildung 57



Abbildung 55



Abbildung 58

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 22 / 39

# A10 Material-Seilbahnen und Seilrutsche (permanent oder temporär)

	Registrierungspflicht	Bewilligungspflicht	Anmerkungen / Umsetzung
Bebautes Gebiet	Ab einer Bodenhöhe von 60 m	Ab einer Bodenhöhe von 100 m	Es ist die maximale Höhe über Grund der Kabel massgebend (bei Temperaturen unter dem Ge- frierpunkt, ohne Eisbehang)
Unbebautes Gebiet	Ab einer Bodenhöhe von 25 m		Bebaute und unbebaute Gebiete abrufbar im WeGOM
Hindernisbegren- zungsflächen-Kataster (HBK) oder Sicher- heitszonenplan (SiZo)	-	Bei Durchstossung	HBK und SiZo gemäss Art. 63 Bst. c VIL HBK und/oder SiZo aufliegend beim entspre- chenden Flugplatz und bei den betroffenen Ge- meinden
Anforderungen	Vorgängige Registrie- rung des Projekts in der nationalen Datenerfas- sungsschnittstelle (OCS) unter https://www.obstacles.re- gis.bazl.admin.ch	Vorgängige Erfassung des Projekts in der nationalen Datenerfassungsschnittstelle (OCS) unter https://www.obstacles.regis.bazl.admin.ch mit anschliessender Einreichung des formgerechten Gesuchs für Luftfahrthindernisse	Rechtliche Grundlage: Art. 64 VIL
Rechtliche Grundlagen	Art. 41 LFG, Art. 65a VIL	Art. 41 LFG, Art. 63 VIL	-
Falls Spitallandeplatz weniger als 1'000 m entfernt	Vorgängige Kontaktauf- nahme mit der Rega ausdrücklich empfohlen	-	Positionen von Spitallandeplätzen abrufbar im WeGOM
Markierung	Ab einer Bodenhöhe von 60 m in bebautem Gebiet Ab einer Bodenhöhe von 40 m in unbebautem Gebiet	In jedem Fall	Anbringung von orangen kugel- oder birnenförmigen Markierungen mit einem Durchmesser von mind. 90 cm (temporäre Anlagen 60 cm) auf der/den Tal- und Bergstation(en) auf mind. 2.50 m Bodenhöhe, sowie auf der/den Spitze(n) des/der Masten/es und/oder auf der/den diese Seilabschnitte betreffenden Zwischenstütze(n) Ab 100 m Bodenhöhe: Anbringung von kugeloder birnenförmigen Markierungen mit einem Durchmesser von mind. 60 cm (temporäre Anlagen: rot / weiss/ rot gefärbte Windsäcke mit einem Durchmesser von mind. 40 cm und einer Länge von mind. 2 m), in regelmässigem Abstand von 40 bis 50 m (temporäre Anlagen: alle 40 bis 100 m) an einem separaten Markierseil Bei besonderen Gegebenheiten können spezielle Kugeln mit reflektierender Oberfläche verlangt werden Umsetzung gemäss Abbildungen 62 bis 67 Für die Spezifikationen der Farbräume gilt Anhang B1 Rechtliche Grundlagen: Kap. 6, Annex 14 ICAO, Vol. I; Art. 65 Abs. 1 Bst. c, 65b und Anhang 2 VIL
Befeuerung	-	Falls in einem Gebiet mit häufigem Nachtsichtflug- betrieb Bei Durchstossung eines HBK und/oder SiZo, falls Flugplatz mit Nachtflug- betrieb	Anbringung von Niederleistungshindernisfeuern (NL) (temporäre Anlagen NL oder NL*) bei der/den Tal- und Bergstation(en) auf mind. 2.5 m Bodenhöhe und/oder auf dem/der Mast(en) oder Zwischenstütze(n) Für die Spezifikationen der Farbräume gilt Anhang B1 Für die Details der Befeuerungsvarianten gilt Anhang B2 Rechtliche Grundlagen: Kap. 6, Annex 14 ICAO, Vol. I; Art. 65 Abs. 1 Bst. c, 65b und Anhang 2 VIL

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 23 / 39

	Registrierungspflicht	Bewilligungspflicht	Anmerkungen / Umsetzung
Gutachten ANSP / AD	-	Bei Durchstossung ei- nes HBK und/oder SiZo	Stellungnahme des Flugplatzleiters Evtl. luftfahrtspezifische Studie hinsichtlich möglicher Störungen von CNS-Anlagen und/o- der Beeinflussung von Flugverfahren Rechtliche Grundlage: Art. 64 Abs. 2 VIL



Abbildung 62



Abbildung 63



Abbildung 64



Abbildung 65



Abbildung 66



Abbildung 67

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 24 / 39

# A11 Freileitungen (ausser Hochspannungsleitungen)

	Registrierungspflicht	Bewilligungspflicht	Anmerkungen / Umsetzung
Bebautes Gebiet	Ab einer Bodenhöhe von 60 m	Ab einer Bodenhöhe von 100 m	Es ist die maximale Höhe über Grund der Frei- leitung massgebend (bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt, ohne Eisbehang)
Unbebautes Gebiet	Ab einer Bodenhöhe von 25 m		Bebaute und unbebaute Gebiete abrufbar im WeGOM
Hindernisbegren- zungsflächen-Kataster (HBK) oder Sicher- heitszonenplan (SiZo)	-	Bei Durchstossung	HBK und SiZo gemäss Art. 63 Bst. c VIL HBK und/oder SiZo aufliegend beim entspre- chenden Flugplatz und bei den betroffenen Ge- meinden
Anforderungen	Vorgängige Registrie- rung des Projekts in der nationalen Datenerfas- sungsschnittstelle (OCS) unter https://www.obstacles.re- gis.bazl.admin.ch	Vorgängige Erfassung des Projekts in der nationalen Datenerfassungsschnittstelle (OCS) unter https://www.obstacles.regis.bazl.admin.ch mit anschliessender Einreichung des formgerechten Gesuchs für Luftfahrthindernisse	Rechtliche Grundlage: Art. 64 VIL Freileitungen mit weniger als 10 kV
Rechtliche Grundlagen	Art. 41 LFG, Art. 65 <i>a</i> VIL	Art. 41 LFG, Art. 63 VIL	-
Falls Spitallandeplatz weniger als 1'000 m entfernt	Vorgängige Kontaktauf- nahme mit der Rega ausdrücklich empfohlen	-	Positionen von Spitallandeplätzen abrufbar im WeGOM
Markierung	Ab einer Bodenhöhe von 60 m	In jedem Fall	Anbringung von orangen kugel- oder birnenförmigen Markierungen mit einem Durchmesser von mind. 90 cm (temporäre Anlagen 60 cm) auf der/den Spitze(n) der Zwischenstütze(n) oder Mast(en) und/oder Verankerung(en) auf mind. 2.50 m Bodenhöhe  Ab 100 m Bodenhöhe: Anbringung von orangen kugel- oder birnenförmigen Markierungen mit einem Durchmesser von mind. 60 cm in regelmässigem Abstand von 40 bis 50 m auf der Leitung oder an einem separaten Markierseil  Bei besonderen Gegebenheiten können spezielle Kugeln mit reflektierender Oberfläche verlangt werden  Umsetzung gemäss Abbildungen 71 bis 73  Für die Spezifikationen der Farbräume gilt Anhang B1  Rechtliche Grundlagen: Kap. 6, Annex 14  ICAO, Vol. I; Art. 65 Abs. 1 Bst. c, 65b und Anhang 2 VIL
Befeuerung	-	Falls in einem Gebiet mit häufigem Nachtsichtflug- betrieb Bei Durchstossung eines HBK und/oder SiZo, falls Flugplatz mit Nachtflug- betrieb	Anbringung von Niederleistungshindernisfeuern (NL) auf der/den Spitze(n) der Zwischenstütze(n) oder Mast(en) und/oder Verankerung(en) auf mind. 2.5 m Bodenhöhe Für die Spezifikationen der Farbräume gilt Anhang B1 Für die Details der Befeuerungsvarianten gilt Anhang B2 Rechtliche Grundlagen: Kap. 6, Annex 14 ICAO, Vol. I; Art. 65 Abs. 1 Bst. c, 65b und Anhang 2 VIL
Gutachten ANSP / AD	-	Bei Durchstossung eines HBK und/oder SiZo	Stellungnahme des Flugplatzleiters Evtl. luftfahrtspezifische Studie hinsichtlich möglicher Störungen von CNS-Anlagen und/oder Beeinflussung von Flugverfahren Rechtliche Grundlage: Art. 64 Abs. 2 VIL

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 25 / 39

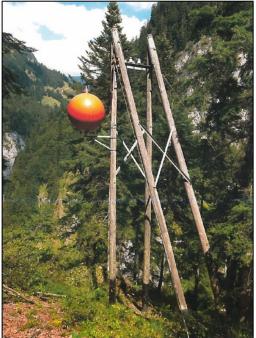






Abbildung 72

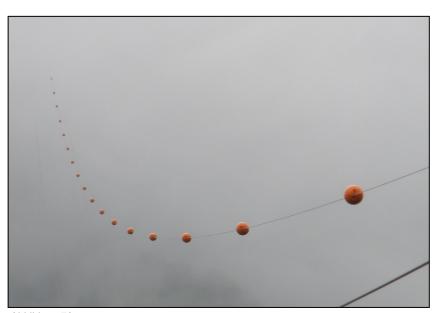


Abbildung 73

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 26 / 39

# A12 Hängebrücken

	Registrierungspflicht	Bewilligungspflicht	Anmerkungen / Umsetzung
Bebautes Gebiet	Ab einer Bodenhöhe von 60 m	Ab einer Bodenhöhe von 100 m	Bebaute und unbebaute Gebiete abrufbar im WeGOM
Unbebautes Gebiet	Ab einer Bodenhöhe von 25 m		
Hindernisbegren- zungsflächen-Kataster (HBK) oder Sicher- heitszonenplan (SiZo)	-	Bei Durchstossung	HBK und SiZo gemäss Art. 63 Bst. c VIL HBK und/oder SiZo aufliegend beim entspre- chenden Flugplatz und bei den betroffenen Ge- meinden
Anforderungen	Vorgängige Registrie- rung des Projekts in der nationalen Datenerfas- sungsschnittstelle (OCS) unter https://www.obstacles.re- gis.bazl.admin.ch	Vorgängige Erfassung des Projekts in der nationalen Datenerfassungsschnittstelle (OCS) unter https://www.obstacles.regis.bazl.admin.ch mit anschliessender Einreichung des formgerechten Gesuchs für Luftfahrthindernisse	Rechtliche Grundlage: Art. 64 VIL
Rechtliche Grundlagen	Art. 41 LFG, Art. 65a VIL	Art. 41 LFG, Art. 63 VIL	-
Falls Spitallandeplatz weniger als 1'000 m entfernt	Vorgängige Kontaktauf- nahme mit der Rega ausdrücklich empfohlen	-	Positionen von Spitallandeplätzen abrufbar im WeGOM
Markierung	Ab einer Bodenhöhe von 60 m in bebautem Ge- biet Ab einer Bodenhöhe von 40 m in unbebautem Ge- biet	In jedem Fall	Anbringung von orangen kugel- oder birnenförmigen Markierungen mit einem Durchmesser von mind. 90 cm am Anfang und Ende sowie auf den ev. Zwischenstützen auf mind. 2.5 m Bodenhöhe  Bei besonderen Gegebenheiten können spezielle Kugeln mit reflektierender Oberfläche verlangt werden  Umsetzung gemäss Abbildung 77  Für die Spezifikationen der Farbräume gilt Anhang B1  Rechtliche Grundlagen: Kap. 6, Annex 14  ICAO, Vol. I; Art. 65 Abs. 1 Bst. c, 65b und Anhang 2 VIL
Befeuerung	-	Falls in einem Gebiet mit häufigem Nachtsichtflug- betrieb Bei Durchstossung eines HBK und/oder SiZo, falls Flugplatz mit Nachtflug- betrieb	Anbringung von Niederleistungshindernisfeuern (NL) am Anfang und Ende sowie auf den ev. Zwischenstützen auf mind. 2.50 m Bodenhöhe Für die Spezifikationen der Farbräume gilt Anhang B1 Für die Details der Befeuerungsvarianten gilt Anhang B2 Rechtliche Grundlagen: Kap. 6, Annex 14 ICAO, Vol. I; Art. 65 Abs. 1 Bst. c, 65b und Anhang 2 VIL
Gutachten ANSP / AD	-	Bei Durchstossung eines HBK und/oder SiZo	Stellungnahme des Flugplatzleiters Evtl. luftfahrtspezifische Studie hinsichtlich möglicher Störungen von CNS-Anlagen und/oder Beeinflussung von Flugverfahren Rechtliche Grundlage: Art. 64 Abs. 2 VIL

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 27 / 39



Abbildung 77

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 28 / 39

### A13 Personenseilbahnen

	Registrierungspflicht	Bewilligungspflicht	Anmerkungen / Umsetzung
Bebautes Gebiet	Ab einer Bodenhöhe von 60 m	Ab einer Bodenhöhe von 100 m	Es ist die maximale Höhe über Grund der Kabel massgebend (bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt, ohne Eisbehang)
Unbebautes Gebiet	Ab einer Bodenhöhe von 25 m		Bebaute und unbebaute Gebiete abrufbar im WeGOM
Hindernisbegren-	-	Bei Durchstossung	HBK und SiZo gemäss Art. 63 Bst. c VIL
zungsflächen-Kataster (HBK) oder Sicher- heitszonenplan (SiZo)			HBK und/oder SiZo aufliegend beim entspre- chenden Flugplatz und bei den betroffenen Ge- meinden
Anforderungen	Vorgängige Registrierung des Projekts in der nationalen Datenerfassungsschnittstelle (OCS) unter https://www.obstacles.regis.bazl.admin.ch	Vorgängige Erfassung des Projekts in der nationalen Datenerfassungsschnittstelle (OCS) unter https://www.obstacles.regis.bazl.admin.ch mit anschliessender Einreichung des formgerechten Gesuchs für Luftfahrthindernisse	Rechtliche Grundlage: Art. 64 VIL Gesuche für Anlagen, welche in den Zuständig- keitsbereich des BAV fallen, müssen bei die- sem eingereicht werden. Im Rahmen des Ver- fahrens konsultiert das BAV als zuständige Bundesbehörde das BAZL
Rechtliche Grundlagen	Art. 41 LFG, Art. 65a VIL	Art. 41 LFG, Art. 63 VIL	-
Falls Spitallandeplatz weniger als 1'000 m entfernt	Vorgängige Kontaktauf- nahme mit der Rega ausdrücklich empfohlen	-	Positionen von Spitallandeplätzen abrufbar im WeGOM
Markierung	Ab einer Bodenhöhe von 60 m	In jedem Fall	Anbringung von orangen kugel- oder birnenförmigen Markierungen mit einem Durchmesser von mind. 90 cm bei der Tal- und/oder Bergstation und/oder bei der/den Zwischenstation(en) und auf der/den diese Seilabschnitte betreffenden Zwischenstütze(n)  Ab 100 m Bodenhöhe oder im Falle von besonderer Gefährdung: Anbringung von orangen kugel- oder birnenförmigen Markierungen mit einem Durchmesser von mind. 60 cm oder von orangen Doppel-Kalotten mit einem Durchmesser von mind. 80 cm in regelmässigem Abstand von 40 bis 50 m an der Anlage oder an einem separaten Markierseil. In Ausnahmefällen kann dieser Abstand geringfügig vergrössert werden, dies aus nachgewiesenen technischen Gründen bei spezifischen Projekten, welche sich in einer besonderen Topographie oder in unmittelbarer Nähe von bereits angemessen markierten Anlagen befinden und die Flugsicherheit dadurch nicht vermindert wird  Bei besonderen Gegebenheiten können spezielle Kugeln mit reflektierender Oberfläche verlangt werden  Grundsätzlich sind allfällige Seilreiter orange einzufärben  Umsetzung gemäss Abbildungen 81 bis 85  Für die Spezifikationen der Farbräume gilt Anhang B1  Rechtliche Grundlagen: Kap. 6, Annex 14  ICAO, Vol. I; Art. 65 Abs. 1 Bst. c, 65b und Anhang 2 VIL

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 29 / 39

	Registrierungspflicht	Bewilligungspflicht	Anmerkungen / Umsetzung
Befeuerung	-	Falls in einem Gebiet mit häufigem Nachtsichtflug- betrieb Bei Durchstossung ei- nes HBK und/oder SiZo, falls Flugplatz mit Nacht- flugbetrieb	Anbringung von Niederleistungshindernisfeuern (NL) bei der/den Tal- und/oder Bergstation(en) und/oder auf der/den Zwischenstation/Zwischenstütze(n)  Für die Spezifikationen der Farbräume gilt Anhang B1  Für die Details der Befeuerungsvarianten gilt Anhang B2  Rechtliche Grundlagen: Kap. 6, Annex 14 ICAO, Vol. I; Art. 65 Abs. 1 Bst. c, 65b und Anhang 2 VIL
Gutachten ANSP / AD	-	Bei Durchstossung eines HBK und/oder SiZo	Stellungnahme des Flugplatzleiters Evtl. luftfahrtspezifische Studie hinsichtlich möglicher Störungen von CNS-Anlagen und/oder Beeinflussung von Flugverfahren Rechtliche Grundlage: Art. 64 Abs. 2 VIL



Abbildung 81



Abbildung 83



Abbildung 84 (Copyright Garaventa AG)



Abbildung 82



Abbildung 85

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 30 / 39

	Registrierungspflicht	Bewilligungspflicht	Anmerkungen / Umsetzung
Bebautes Gebiet	-	Ab einer Bodenhöhe von	Es ist die maximale Höhe über Grund der Kabel
Unbebautes Gebiet	Ab einer Bodenhöhe von 25 m	60 m	massgebend Vorgängige Kontaktaufnahme mit dem BAZL ist für Projekte, welche dem Flugverkehr besonders ausgesetzt sind, jedoch 100 m Bodenhöhe nicht erreichen, zwingend Bebaute und unbebaute Gebiete abrufbar im
			WeGOM
Hindernisbegren- zungsflächen-Kataster (HBK) oder Sicher- heitszonenplan (SiZo)	-	Bei Durchstossung	HBK und SiZo gemäss Art. 63 Bst. c VIL HBK und/oder SiZo aufliegend beim entspre- chenden Flugplatz und bei den betroffenen Ge- meinden
Anforderungen	Vorgängige Registrie- rung des Projekts in der nationalen Datenerfas- sungsschnittstelle (OCS) unter https://www.obstacles.re- gis.bazl.admin.ch	Vorgängige Erfassung des Projekts in der nationalen Datenerfassungsschnittstelle (OCS) unter https://www.obstacles.regis.bazl.admin.ch mit anschliessender Einreichung des formgerechten Gesuchs für Luftfahrthindernisse	Rechtliche Grundlage: Art. 64 VIL
Rechtliche Grundlagen	Art. 41 LFG, Art. 65a VIL	Art. 41 LFG, Art. 63 VIL	-
Falls Spitallandeplatz weniger als 1'000 m entfernt	Vorgängige Kontaktauf- nahme mit der Rega ausdrücklich empfohlen	-	Positionen von Spitallandeplätzen abrufbar im WeGOM
Markierung	Ab einer Bodenhöhe von 40 m in unbebautem Ge- biet	In jedem Fall	Anbringung von orangen kugel- oder birnenförmigen Markierungen mit einem Durchmesser von mind. 60 cm oder von rot / weiss / rot gefärbten Windsäcken mit einem Durchmesser von mind. 40 cm und einer Länge von mind. 2 m am Anfang und Ende auf mind. 2.50 m Bodenhöhe  Ab 100 m Bodenhöhe oder falls in einem Gebiet mit regelmässigem Luftverkehr: Anbringung von orangen kugel- oder birnenförmigen Markierungen mit einem Durchmesser von mind. 60 cm oder von rot / weiss / rot gefärbten Windsäcken mit einem Durchmesser von mind. 40 cm und einer Länge von mind. 2 m in regelmässigem Abstand von 40 bis 100 m an einem separaten Markierseil  Umsetzung gemäss Abbildungen 89, 91 und 92 Für die Spezifikationen der Farbräume gilt Anhang B1  Rechtliche Grundlagen: Kap. 6, Annex 14 ICAO, Vol. I; Art. 65 Abs. 1 Bst. c, 65b und Anhang 2 VIL
Befeuerung	-	Ab einer Bodenhöhe von 100 m, falls sich der Spanngurt an besonders exponierter Lage befin- det Bei Durchstossung ei- nes HBK und/oder SiZo, falls Flugplatz mit Nacht- flugbetrieb	Anbringung von speziellen Niederleistungshindernisfeuern (NL*) bei den Verankerungen des Spanngurts auf mind. 2.5 m Bodenhöhe sowie in regelmässigem Abstand von 40 bis 300 m an einem separaten Markierseil Umsetzung gemäss Abbildungen 90 und 91 Für die Spezifikationen der Farbräume gilt Anhang B1 Für die Details der Befeuerungsvarianten gilt Anhang B2 Rechtliche Grundlagen: Kap. 6, Annex 14 ICAO, Vol. I; Art. 65 Abs. 1 Bst. c, 65b und Anhang 2 VIL

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 31 / 39

	Registrierungspflicht	Bewilligungspflicht	Anmerkungen / Umsetzung
Gutachten ANSP / AD	-	Bei Durchstossung eines HBK und/oder SiZo	Stellungnahme des Flugplatzleiters Evtl. luftfahrtspezifische Studie hinsichtlich möglicher Störungen von CNS-Anlagen und/oder Beeinflussung von Flugverfahren Abklärung allfälliger Gefährdungen für die Ge- sundheit durch geleitete elektromagnetische Strahlen Rechtliche Grundlage: Art. 64 Abs. 2 VIL





Abbildung 89 Abbildung 90







Abbildung 92

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 32 / 39

# A15 Hochspannungsleitungen

	Registrierungspflicht	Bewilligungspflicht	Anmerkungen / Umsetzung	
Bebautes Gebiet		Ab einer Bodenhöhe von	Es ist die maximale Höhe über Grund der Leitung massgebend (bei Temperaturen	
Unbebautes Gebiet	Ab einer Bodenhöhe von	00 111	unter dem Gefrierpunkt, ohne Eisbehang)	
	25 m		Bebaute und unbebaute Gebiete abrufbar im WeGOM	
Hindernisbegrenzungsflä- chen-Kataster (HBK) oder Sicherheitszonenplan (SiZo)	-	Bei Durchstossung	HBK und SiZo gemäss Art. 63 Bst. c VIL HBK und/oder SiZo aufliegend beim ent- sprechenden Flugplatz und bei den be- troffenen Gemeinden	
Anforderungen	Vorgängige Registrie- rung des Projekts in der nationalen Datenerfas- sungsschnittstelle (OCS) unter https://www.obstacles.re- gis.bazl.admin.ch	Vorgängige Erfassung des Projekts in der nationalen Datenerfassungsschnittstelle (OCS) unter https://www.obstacles.regis.bazl.admin.ch mit anschliessender Einreichung des formgerechten Gesuchs für Luftfahrthindernisse	Die Gesuche sind entsprechend beim ESTI, BFE oder beim BAV einzureichen. Je nach Fall ist das ESTI, das BFE oder das BAV die für die Plangenehmigung zuständige Behörde und konsultiert das BAZL im Rahmen des Verfahrens. In einigen Ausnahmefällen kann das ESTI jene Zuständigkeit an das BAZL übertragen Rechtliche Grundlagen: Art. 16 EleG, Art. 64 VIL Freileitungen mit 10 kV oder mehr	
Rechtliche Grundlagen	Art. 41 LFG, Art. 65a VIL	Art. 41 LFG, Art. 63 VIL	-	
Falls Spitallandeplatz weniger als 1'000 m entfernt	Vorgängige Kontaktauf- nahme mit der Rega ausdrücklich empfohlen	-	Positionen von Spitallandeplätzen abrufbar im WeGOM	
Markierung	-	Grundsätzlich ab einer Bodenhöhe der Masten von 60 m Grundsätzlich ab einer Bodenhöhe der Spann- weite von 100 m Bei Durchstossung eines HBK und/oder SiZo	Anbringung von orangen kugel- oder birnenförmigen Markierungen mit einem Durchmesser von mind. 60 cm auf der Spitze des Mastes sowie auf dem Erdseil 40 m vor und 40 m nach dem Mast (3-Punkte-Markierung) oder 80 m und 40 m vor sowie 40 m und 80 m nach dem Mast auf dem Erdseil (5-Punkte-Markierung) Anbringung von orangen kugel- oder birnenförmigen Markierungen mit einem Durchmesser von mind. 60 cm in regelmässigem Abstand von 40 bis 50 m auf dem Erdseil Bei besonderen Gegebenheiten können spezielle Kugeln mit reflektierender Oberfläche verlangt werden Umsetzung gemäss Abbildungen 96 bis 99 Für die Spezifikationen der Farbräume gilt Anhang B1 Rechtliche Grundlagen: Kap. 6, Annex 14 ICAO, Vol. I; Art. 65 Abs. 1 Bst. c, 65b und Anhang 2 VIL	
Befeuerung	-	Falls in einem Gebiet mit häufigem Nachtsichtflug- betrieb Bei Durchstossung eines HBK und/oder SiZo falls, Flugplatz mit Nachtflug- betrieb	Niederleistungshindernisfeuer (NL) auf der Spitze der Masten Im Falle einer gefährlichen Spannweite: Anbringung von Niederleistungshindernisfeuern (NL) in regelmässigem Abstand von 40 bis 50 m auf dem Erdseil Für die Spezifikationen der Farbräume gilt Anhang B1 Für die Details der Befeuerungsvarianten gilt Anhang B2 Rechtliche Grundlagen: Kap. 6, Annex 14 ICAO, Vol. I; Art. 65 Abs. 1 Bst. c, 65b und Anhang 2 VIL	

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 33 / 39

	Registrierungspflicht	Bewilligungspflicht	Anmerkungen / Umsetzung
Gutachten ANSP / AD	-	Bei Durchstossung eines HBK und/oder SiZo	Stellungnahme des Flugplatzleiters Evtl. luftfahrtspezifische Studie hinsichtlich möglicher Störungen von CNS-Anlagen und/oder Beeinflussung von Flugverfahren Rechtliche Grundlage: Art. 64 Abs. 2 VIL



Abbildung 96

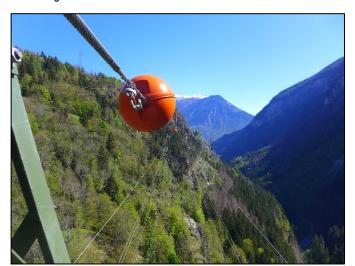


Abbildung 97



Abbildung 98



Abbildung 99

Richtlinie Luftfahrthindernisse Seite 34 / 39

### **B1 Farbbereiche Markierung & Befeuerung**

#### Normalfarbtafel

Um die für das menschliche Auge mögliche Farbwahrnehmung in einer zweidimensionalen Darstellung möglichst übersichtlich wiederzugeben, erstellte die internationale Beleuchtungskommission (CIE, Commission internationale de l'éclairage) die Normalfarbtafel. Spezifische Farbbereiche können durch die Angabe der Koordinaten x und y der Eckpunkte eines Polygons (üblicherweise Viereck) definiert werden (vgl. Abbildung 103).

Der Rand der hufeisenförmigen Kurve wiederspiegelt den Spektralbereich (Wellenlänge in nm) der sichtbaren Farbwahrnehmung. Dieser beginnt bei ca. 380 nm und endet bei ca. 780 nm. Anders ausgedrückt: unsere Farbwahrnehmung befindet sich zwischen dem ultravioletten- und infraroten-Licht (vgl. Abbildung 104).

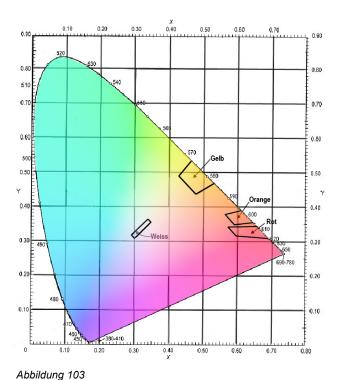


Abbildung 104

Das für den Menschen sichtbare Spektrum (Licht)

Ultraviolett

400 nm | 450 nm | 500 nm | 550 nm | 600 nm | 650 nm | 700 nm | 750 nm

Richtlinie Luftfahrthindernisse

#### **Farbbereiche Markierung**

In der Tabelle 9 ist eine Übersicht der zu verwendenden Farbbereiche nach Anhang 14 der ICAO für eine Markierung angegeben. Einerseits werden die Koordinatenwerte der Normalfarbtafel angegeben und anderseits werden für jeden Farbbereich Beispiele der RAL-Farben aufgezeigt.

	Farbbereich Normalfarbtafel					RAL Beispiele zu Farbbereiche Normalfarbtafel
Waise.	x	0.3000	0.2900	0.3400	0.3500	9003, 9010, 9016 <sup>(1)</sup>
Weiss	у	0.3100	0.3200	0.3700	0.3600	9003, 9010, 9016 ማ
0	x	0.6497	0.6143	0.5656	0.5955	2004 <sup>(1)</sup> , 2009
Orange	у	0.3500	0.3852	0.3744	0.3445	2004 (**), 2009
D-4	х	0.5954	0.5693	0.6549	0.6900	3020, 3024 <sup>(1)</sup>
Rot	у	0.3146	0.3408	0.3448	0.3098	3020, 3024 <sup>(*)</sup>
<sup>(1)</sup> 9016, 2004 und 3024 sind Empfehlungen, die sich für eine Tagesmarkierung am besten eignen						

Tabelle 9: Farbbereiche Markierung

### **Farbbereiche Markierung**

Die Farbbereiche für eine weisse oder rote Befeuerung im sichtbaren Spektrum gemäss Anhang 14 der ICAO sind in der Tabelle 10 angegeben.

	Farbbereich Normalfarbtafel				
\A/-:	х	0.4400	0.3200	0.3200	0.4400
Weiss	у	0.4329	0.3558	0.2922	0.3831
Rot	х	0.7347	0.6648	0.6450	0.7210
	у	0.2653	0.3350	0.3350	0.2590

Tabelle 10: Farbbereiche Befeuerung

Richtlinie Luftfahrthindernisse

### **B2** Befeuerungsvarianten

Тур	Beschreibung	Infrarot-Anteil	Blinken ja/nein	Farbe	Lichtstärke	Einstellung Dämmerungsschalter <sup>(1)</sup>	Öffnungs- winkel der Befeuerung
HL (Hochleistung)	Tages- / Dämme- rungsbefeuerung mit hoher Intensität	Nein	Ja (Impulse je nach Objekt 20 – 40 Mal/min) <sup>(2)</sup>	Weiss	mind. 100'000 cd (3) (4)	150 ≤ lx < 4000 <sup>(6)</sup>	Gemäss Anhang B3
<b>ML</b> (Mittelleistung)	Nachtbefeuerung mit mittlerer Intensität	Ja (5) (7) (12)	Ja (rot und IR) (Impulse je nach Objekt 20 – 40 Mal/min) <sup>(2)</sup>	Rot	100 - 300 cd (9) (10)	Mit HL: lx < 150 Ohne HL: lx < 350	Gemäss Anhang B3
<b>NL</b> (Niederleistung)	Nachtbefeuerung mit niedriger Intensität	<b>Ja</b> (5) (7) (8) (12)	Rot: Nein, IR: Ja (Impulse je nach Objekt 20 – 40 Mal/min) <sup>(2)</sup>	Rot	10 - 50 cd <sup>(10)</sup> (Standard 10 cd)	Mit HL: lx < 150 Ohne HL: lx < 350 <sup>(11)</sup>	Gemäss Anhang B3
NL* (Niederleistung speziell)	Spezielle Nachtbefeu- erung mit niedriger Intensität	Ja (7)	Rot und IR: Ja (Impulse je nach Objekt 20 – 40 Mal/min)	Rot	8 - 50 cd (Standard 8 cd)	lx < 350 <sup>(11)</sup>	Gemäss Anhang B3

<sup>(1)</sup> In allen Fällen von permanenten Luftfahrthindernissen und wenn möglich auch für temporäre Luftfahrthindernisse wird die Befeuerung synchron über einen nach Nordhimmel ausgerichteten Dämmerungsschalter gesteuert

Tabelle 11: Befeuerungsvarianten

<sup>(2)</sup> Für Windkraftanlagen kann eine bestimmte Blinkfrequenz verfügt werden. Zudem müssen die Blinkimpulse von Hindernisleuchten derselben Anlage (z. B. Baukran) oder eines Anlagenkomplexes (z. B. Windpark) in den roten und infraroten Spektren synchronisiert werden. Befeuerungsblitze in den roten und infraroten Spektren für NL- und ML-Leuchten nicht zulässig

<sup>(3)</sup> Die einzuhaltende Lichtstärke setzt sich zusammen aus dem Mittelwert der maximalen Lichtstärken, welche horizontal und 360° rund um das Feuer gemessen werden

<sup>(4)</sup> In gewissen Fällen (zum Beispiel bei temporären Anlagen) kann eine niedrigere Lichtstärke verfügt werden (zum Beispiel 20'000 cd)

<sup>(5)</sup> Für bestehende ältere LED-Anlagen muss bei der nächsten Erneuerung der Befeuerung sichergestellt werden, dass die Anforderungen an den Infrarotanteil eingehalten werden

<sup>(6)</sup> Obere Grenze von 4000 lx gilt nur für Dämmerungsbefeuerung

<sup>(7)</sup> Die Sichtbarkeit mit NVG muss sichergestellt sein (siehe Fussnote 8). Bei Verwendung von Leuchtdioden muss die Befeuerung zusätzlich zu den roten sichtbaren LED auch mit infraroten LED bestückt werden. Siehe Spezifikationen unten und Anhang B3

<sup>(8)</sup> Für CNS-Anlagen unter 25 m Bodenhöhe, die sich in einem Flugplatzperimeter und nicht in der Nähe von Helikopterflugverfahren befinden, gibt es im infraroten Bereich grundsätzlich keine Anforderungen

<sup>(9)</sup> Eine Lichtstärke von 86 cd wird für bestehende ältere Befeuerungen akzeptiert. Bei der nächsten Erneuerung der Befeuerung muss die Anforderung bezüglich Lichtstärke eingehalten werden

<sup>(10)</sup> Die einzuhaltende Lichtstärke setzt sich zusammen aus dem Minimum der maximalen Lichtstärken (effektive Lichtstärke falls blinkende Lampe), welche horizontal und 360° rund um das Feuer gemessen werden

<sup>(11)</sup> Oder 24 h Betriebszeit für temporäre Anlagen

<sup>(12)</sup> Das Fachpersonal, das in unmittelbarer Nähe von Infrarot-Emissionen arbeitet, trifft die erforderlichen Massnahmen, um den damit verbundenen Gesundheitsrisiken zu begegnen

#### Infrarotbefeuerung

Heutzutage benutzen die Besatzungen tieffliegender Luftfahrzeuge (insbesondere Helikopter der Rettungsdienste und der Armee) Restlichtverstärkerbrillen (NVG) für die Flugeinsätze in der Nacht. Diese NVG nutzen vor allem die Infrarotstrahlung einer Lichtquelle. Eine Hindernisbefeuerung mittels herkömmlicher Glühbirnen ist im Gegensatz zu den modernen roten Leuchtdioden (LED) im Infrarot gut sichtbar. Wenn Leuchtdioden für Hindernisbefeuerungen verwendet werden, müssen also zusätzlich zu den sichtbaren roten LED auch nicht-sichtbare infrarote LED zum Einsatz kommen. Der Spektralbereich für eine Infrarotbefeuerung liegt bei:

#### 790 nm $\leq \lambda \leq$ 860 nm

Als Empfehlung wird eine Wellenlänge ( $\lambda$ ) von 850 nm vorgeschlagen. Die Strahlstärke ( $I_e$ ) einer Leuchtdiode muss sich gemäss Tabelle 12 in der folgenden Bandbreite befinden:

Hindernisfeuer	Strahlstärke
ML (Mittelleistung)	600 mW/sr ≤ $I_{\rm e}$ ≤ 1200 mW/sr
NL (Niederleistung)	150 mW/sr ≤ <i>I</i> <sub>e</sub> ≤ 1200 mW/sr
NL* (Niederleistung speziell)	I e ≥ 50 mW/sr

Tabelle 12: Strahlstärke einer Infrarotbefeuerung

Richtlinie Luftfahrthindernisse

### **B3** Öffnungswinkel Befeuerung

Je nach Typ einer Befeuerung nimmt die Lichtstärke in vertikaler als auch in horizontaler Richtung verschieden stark ab. In der untenstehenden Tabelle 13 wird die minimal zulässige Streuung eines Feuers, das entweder von blossem Auge oder mittels NVG sichtbar ist, angegeben. In horizontaler Richtung soll ein Befeuerungskörper vollumfänglich in 360° leuchten. Die Abbildung 108 stellt die Situation mit einem Niederleistungs-Hindernisfeuer im sichtbaren Spektrum dar.

		Rotes und weisses Spektrum (von blossem Auge sichtbar)	Infrarotes Spektrum (sichtbar mit NVG)
Horizontaler Öffnungswinkel		360°	360°
Vertikaler Minimaler Öffnungswinkel Höhe		+ 10° <sup>(1)</sup>	+ 15° <sup>(1)</sup>
Öffnungswinkel (2)	Minimaler Öffnungswinkel Tiefe	- 1° <sup>(1) (3)</sup>	- 5° <sup>(1)</sup>

- (1) 50 % der minimalen Lichtstärke ist gemäss Tabellen 9 und 10 an den minimalen Öffnungswinkeln nach unten und oben einzuhalten (siehe Abbildung 108)
- (2) Für den maximalen Öffnungswinkel gegen oben werden keine Einschränkungen an die Lichtstärke vorgegeben
- Für eine Befeuerung im von Auge sichtbaren Spektrum wird empfohlen, ab einem Winkel von -3° ab Horizont die Lichtstärke um 50 % des erforderlichen Minimums gemäss Tabelle 11 zu reduzieren

Tabelle 13: Öffnungswinkel einer Befeuerung

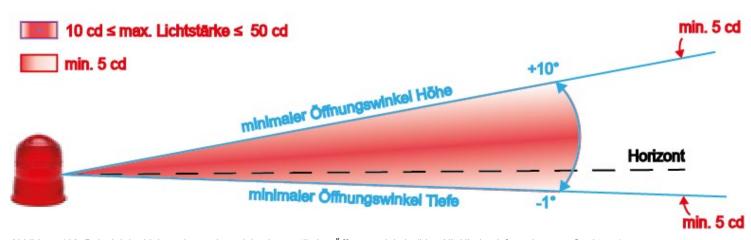


Abbildung 108: Beispiel der Lichtstärke an den minimalen vertikalen Öffnungswinkeln (hier: NL Hindernisfeuer im roten Spektrum)

Richtlinie Luftfahrthindernisse